



Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Hasbergen
 Gemarkung Hasbergen
 Flur 5 Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Hasbergen unter den am 1.12.1977 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. **Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom** Gesch. B.V/Nr. 2121/77

Ausgefertigt Osnabrück, den 11.2.1977
 Katasteramt
 im Auftrage:
Kien

FESTSETZUNG

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 18.10.77 (Nds. GVBl I S. 497), in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763), der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl I S. 21) sowie § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 19.6.1978 (GVBl S. 560) hat der Rat der Gemeinde Hasbergen in seiner Sitzung am **1.1.1980** folgende nebenstehende zeichnerische Festsetzung als Satzung beschlossen:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.12.1977). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 2. April 1980
KATASTERAMT
 im Auftrage:
Brujn

SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- UND ERDARBEITEN UR- ODER FRÜHGE SCHICHTLICHE BODENFUNDE GEMACHT WERDEN, WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIESE FUNDE MELDEPFLICHTIG SIND. (Nds. DENKMALSCHUTZGESETZ V. 30.5.1978)
 DIE FUNDE SIND UNVERZÜGLICH DER ZUSTÄNDIGEN KREIS- UND GEMEINDEVERWALTUNG ZU MELDEN.

FESTSETZUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I ZAHL DER VOLLGESCH. (HÖCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCH. (ZWINGEND)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 80 BAUMASSEZAHL

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ▽ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ↔ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- GEMEINBEDARFSGRUNDSTÜCK
- KIRCHE

6. VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (GEMEINDESTRASSE)
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- SICHTWINKEL SIND OBERHALB 0,80m HÖHE ÜBER STRASSENÜBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN (HINWEIS) DAVON AUSGENOMMEN SIND EINZELNE HOCHSTÄMMIGE BÄUME

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

- VERSORGUNGSLÄCHE
- TRAFOSTATION
- 10 KV KABEL

9. GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH
- GRÜNFLÄCHE PRIVAT
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- PFLANZUNG

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- Mit Fahrrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

14. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- FLURSTÜCKSGRENZE GEPL.

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN NR. 17 „SCHWARZE RIEDEN“ 3. ÄNDERUNG

GEMEINDE HASBERGEN LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE HASBERGEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.10.1978 GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

HASBERGEN, DEN 19.10.1978

Triller
 BÜRGERMEISTER *Mundt*
 GEMEINDEDIREKTOR

DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE ENTSPRECHEND ZU BBAUG DURCHFÜHRT

HASBERGEN, DEN 21.11.1978

Mundt
 GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 6.08. BIS 7.09.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

HASBERGEN, DEN 10.09.1979

Mundt
 GEMEINDEDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS §§ 6 UND 40 NGO UND § 10 BBAUG AM 11.03.1980 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE HASBERGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

HASBERGEN, DEN 12.03.1980

Triller
 BÜRGERMEISTER *Mundt*
 GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bëbauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 19. JUNI 1980, Az. 309 11-21102 mit / ohne Auflagen genehmigt worden. 59021
 Oldenburg, den 19. JUNI 1980

Bez.-Reg. Weser-Ems,
 im Auftrage:
Mundt

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.07.1980 IM AMTBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK

HASBERGEN, DEN 05.08.1980

Mundt
 GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 3.4.1979 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ, NIKOLAIORI 1-2 27.3.1980

Mundt
 PLANUNGSINSTITUT DR. HARTMUT SCHOLZ
 REGIONAL-, BAULEIT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG
 NIKOLAIORI 1-2, 4500 OSNABRÜCK, TEL. 0541/22257